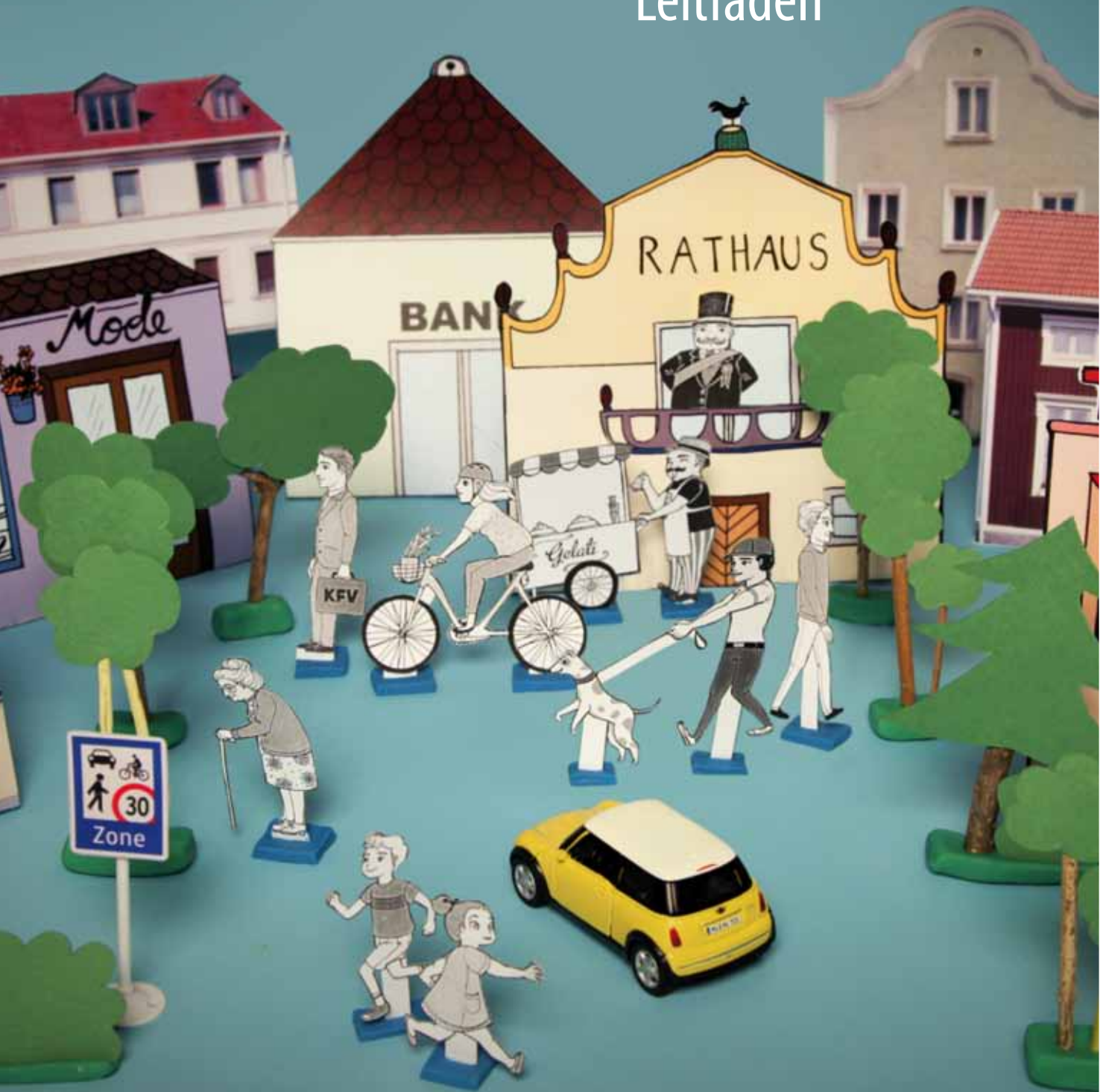


# Begegnungszone

## Leitfaden



Die Begegnungszone ist eine Straße, deren Fahrbahn für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmt ist und die als solche gekennzeichnet ist. Nachhaltiger Nutzen und Vorteile für alle: Der Ortskern wird belebt und die Lebensqualität spürbar verbessert.





# Die Ziele

## Was soll mit Begegnungszonen erreicht werden?

Ungeschützte Verkehrsteilnehmer haben im öffentlichen Raum oft das Nachsehen, da die Dominanz meist beim motorisierten Individualverkehr liegt – sie fühlen sich dadurch in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und ziehen es vor, sich an anderen, vom Verkehr beruhigten Orten aufzuhalten. Die Philosophie des gemeinsam genutzten Raums geht von der gegenseitigen Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer aus. Das wird dazu führen, dass die Sicherheit der ungeschützten Verkehrsteilnehmer erhöht wird. Kein Verkehrsteilnehmer soll prioritär behandelt werden, bei Gestaltungsphilosophien zu gemeinsam genutztem Raum sind alle Verkehrsteilnehmer gleichwertig. Die Flächen sollen so gestaltet sein, dass sie zum Verweilen einladen und dem motorisierten Verkehr nur eine minimale Geschwindigkeit erlauben.

Erhöhung der Aufenthalts- und Lebensqualität

Faire Verteilung des Raums

Erhöhung der Verkehrssicherheit

Belebung des öffentlichen Raums/Ortskerns

Die Gestaltung von Begegnungszonen muss die Ansprüche aller Nutzergruppen in gleichem Maße erfüllen. Dabei ist insbesondere auf Barrierefreiheit zu achten. Ganz besonders gilt es, die Bedürfnisse von Sehschwachen und blinden Personen in die Gestaltung von gemeinsam genutzten Flächen einzubeziehen.

Die Ziele der Begegnungszone zeigen deutlich, dass es unbedingt notwendig ist, vor der Umsetzung gründliche Untersuchungen durchzuführen. Nur wenn sich die örtlichen Gegebenheiten als geeignet erweisen, können Begegnungszonen erfolgreich umgesetzt werden.



# Auf einen Blick

## Wie geeignet ist meine Gemeinde?

### Die Begegnungszone auf einen Blick<sup>1</sup>

Jeglicher Fahrzeugverkehr ist gestattet, ebenso das Rollschuhfahren.

Fußgänger dürfen zur Fortbewegung die Fahrbahn benützen.

Fußgänger und Radfahrer dürfen weder gefährdet, noch behindert werden.

Nebeneinanderfahren von Radfahrern ist gestattet.

Kfz dürfen nur an gekennzeichneten Stellen parken.

Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge 20 km/h –

in der Verordnung der Behörde kann die erlaubte

Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erhöht werden.

Die Begegnungszone ist durch Hinweiszeichen gekennzeichnet.

Die Begegnungszone ist keine Radfahranlage, zählt daher zum fließenden Verkehr und ist – im Gegensatz zur Wohnstraße – nicht gegenüber anderen Verkehrsflächen benachrangt, d. h. es gelten die allgemeinen Vorrangregeln.

Die Begegnungszone kann in einzelnen Straßen oder Gebieten umgesetzt werden.

Beginn und Ende einer Begegnungszone sind durch das entsprechende Hinweiszeichen kundzumachen. Generell gilt in der Begegnungszone die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. In Ausnahmefällen kann, wenn aus Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erhöht werden. In diesem Fall ist das entsprechende Hinweiszeichen mit der Zahl „30“ zu verwenden. Begegnungszonen können dauerhaft oder zeitweilig verordnet werden.

Fußgänger dürfen die Fahrbahn benutzen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern. Rollschuhfahrer dürfen ebenfalls die Fahrbahn benutzen, müssen ihre Geschwindigkeit in Begegnungszonen jedoch dem Fußgängerverkehr anpassen.



<sup>1</sup> In der Straßenverkehrsordnung (StVO) an folgenden Stellen zu finden: §§ 2 Abs 1 Z 2a, 53 Abs 1 Z 9e und f, 76c StVO idF d 25. Novelle.

# Rechtliches

## Wie kommt eine Gemeinde zu einer Begegnungszone?

- Für die Erlassung von Verordnungen zur Begegnungszone ist zuständig:
- die **Gemeinde**, wenn die Verordnung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam wird und sich nur auf Straßen beziehen soll, die weder als Bundesstraßen noch Landesstraßen gelten (§ 94d StVO),
  - die **Bezirksverwaltungsbehörde** (BH/Magistrat) in allen anderen Fällen (§ 94b StVO).

Die Zuständigkeit ist daher die gleiche wie zum Beispiel bei der Verordnung einer Wohnstraße.

Nach dem neuen § 76c StVO kann die Behörde eine Begegnungszone einrichten, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angebracht erscheint.

Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen hat die Behörde ein ausreichendes **Ermittlungsverfahren** durchzuführen, in der Regel ist dabei auch ein **Sachverständigengutachten** notwendig.

### Was braucht man:

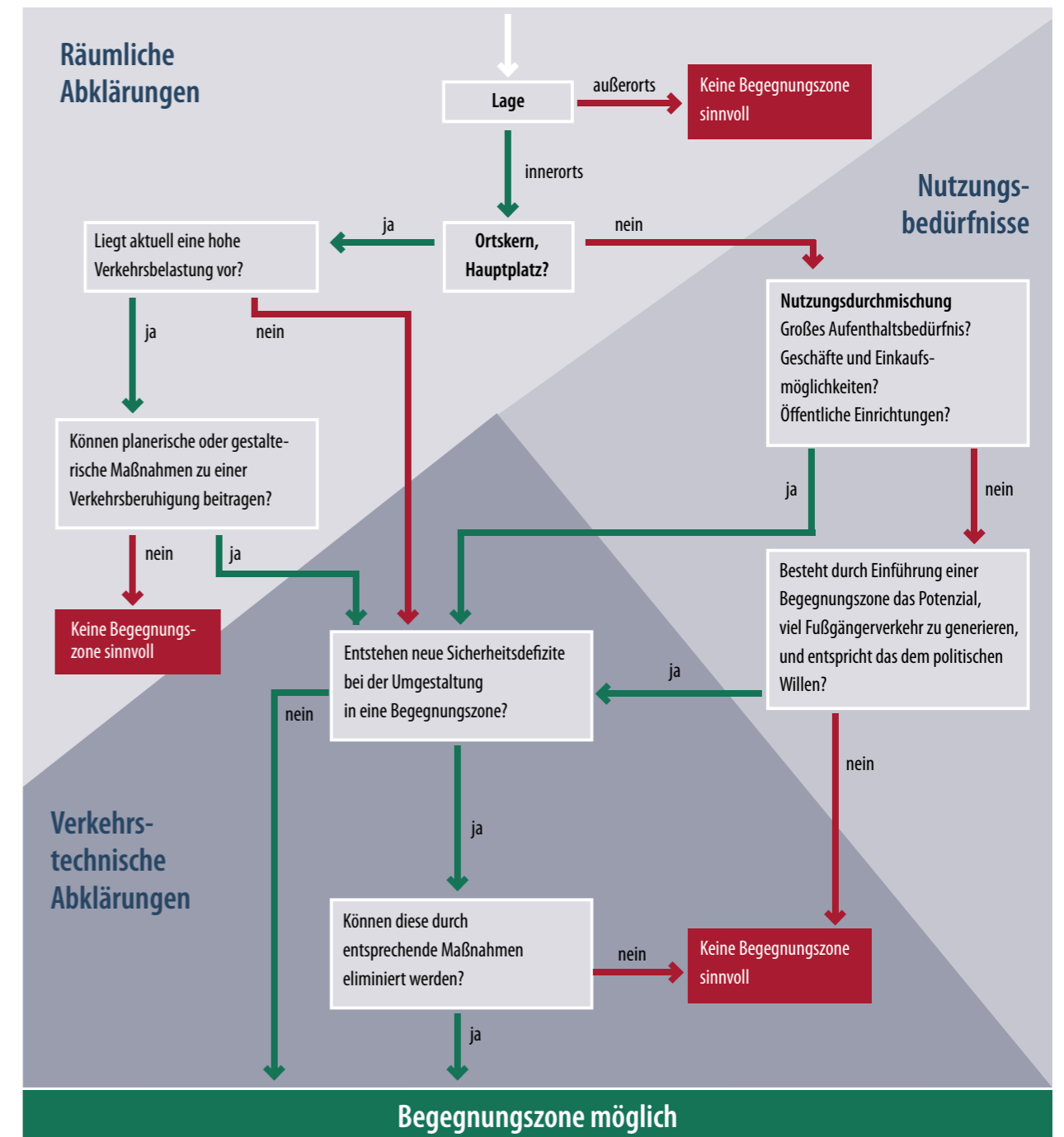
- Prüfung: ob und in welcher Form die Umsetzung einer Begegnungszone zielführend und sinnvoll ist
- fundierte Datenbasis/Erhebung: als Entscheidungsgrundlage

### Was wir empfehlen:

- Bürgerbeteiligung
- Beteiligung von ortsansässigen Gewerbetreibenden und Interessensverbänden

# Entscheidungsbaum

## Soll eine Begegnungszone eingerichtet werden?



# Check

## Was gilt in der Begegnungszone?

Mit Hilfe der folgenden Checkliste wird gemeinsam mit dem Bürgermeister/ Gemeindevorteiler jener Teil der Gemeinde analysiert, der umgestaltet/ neugestaltet werden soll, um so die Notwendigkeit und Realisierbarkeit einer Begegnungszone individuell für die jeweilige Gemeinde herauszuarbeiten, Erhebungslücken ausfindig zu machen bzw. alternative Gestaltungsmaßnahmen vorzuschlagen.



### Die Checkliste ist nach folgenden Kriterien aufgebaut:

#### Motive für die Errichtung einer Begegnungszone:

- Attraktivierung des Ortsbilds/Straßenraums
- Verkehrsberuhigung/Geschwindigkeitsreduktion
- Wirtschaftsbelebung
- Gleichberechtigung Fußgänger/Radfahrer/Misch- und Individualverkehr
- etc.

#### Gestaltung:

- Räumliche Struktur
- Ausstattung
- Verkehrsführung
- Parken

#### Verkehrstechnik:

- Verkehrsbelastung
- Geschwindigkeiten
- Querungen
- etc.

#### Umsetzung:

- Unfälle/Konflikte
- Kosten
- Evaluierung der Maßnahmen

# Alternativen

## Lösungsvorschläge abseits der Begegnungszone

Nachfolgend sind alternative Lösungsaspekte angeführt, die ebenfalls im Zuge des Gesprächs vorgeschlagen werden können, wenn die Einrichtung einer Begegnungszone nicht zielführend bzw. nicht umsetzbar erscheint. Die alternativen Lösungsansätze sollen immer in Kombination mit baulichen Maßnahmen umgesetzt werden.

### Verkehrsberuhigung

#### Tempo 30-Zone

Verordnung: Ja

Kundmachung: Straßenverkehrszeichen

Allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung Höchstgeschwindigkeit: 30 km/h

- ⊖ Außer Geschwindigkeitsbeschränkung keine Änderung
- Bauliche Maßnahmen unbedingt erforderlich



#### Fußgängerzone

Verordnung: Ja

Kundmachung: Straßenverkehrszeichen

Fahrzeugverkehr verboten (auch Radfahren)

Ausnahmen vom Fahrzeugverkehr gestattet

- ⊖ Nahezu völliger Ausschluss des Fahrzeugverkehrs



#### Wohnstraße

Verordnung: Ja

Kundmachung: Straßenverkehrszeichen/Bodenmarkierungen

Mit Kfz nur Zu- und Abfahren gestattet

Betreten der Fahrbahn und Spielen gestattet

Durchfahren mit Kfz verboten

Schrittgeschwindigkeit für Kfz

Parken nur an gekennzeichneten Stellen

- ⊖ Unausgewogene Verteilung der Rechte







## Fahrradstraße

Verordnung: Ja

Kundmachung: Straßenverkehrszeichen

Jeglicher Fahrzeugverkehr außer dem Radverkehr ist verboten

Das Zu- und Abfahren sowie das Queren der Fahrradstraße mit Kfz ist gestattet  
30 km/h für alle Fahrzeuge

Weiterer Fahrzeugverkehr kann durch Verordnung gestattet werden

🚫 Völliger Ausschluss des motorisierten Verkehrs



## Bauliche Maßnahmen

Die nachstehend angeführten baulichen Maßnahmen können einzeln oder in Verbindung mit den oben angeführten alternativen Lösungsvorschlägen eingesetzt werden und so zu einer Verringerung der Geschwindigkeit und der Erhöhung der Aufmerksamkeit der Kfz-Lenker beitragen.



## Aufpflasterung/Fahrbahnanhebung

Kennzeichnung durch entsprechendes Schild („Aufwölbung“, § 50 Z.1 StVO)

Änderung des Niveaus der Fahrbahn

Häufig in Verbindung mit Änderung des Materials der Fahrbahnoberdecke

Reduktion der Geschwindigkeit

Erhöhung der Aufmerksamkeit der Kfz-Lenker

Verbindung mit Schutzwegen möglich

Erhöhte Lärmbelastung kann nicht ausgeschlossen werden

## Verkehrinsel

Erhöhte, abgegrenzte Fläche, die nicht befahren werden darf

Trennung von gegenläufigen Verkehrsströmen

Häufig bei Einmündungen bzw. Knotenpunkten

Kann bei entsprechender Gestaltung (als Mittelinsel)

die Querung für Fußgänger erleichtern

Unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten (Begrünung, Pflasterung ...)



## Mittelinsel

Teilung der Fahrbahn in zwei Etappen,  
dadurch leichtere Querung für Fußgänger

Berücksichtigung des Kfz-Verkehrs aus nur einer Richtung

Verkürzte mittlere Wartezeiten

Auf behindertengerechte Ausführung achten

Häufig in Kombination mit Schutzweg bzw. Radüberfahrten  
und Gehsteigvorziehungen

Auch im Freiland (ohne Schutzweg) einsetzbar



## Fahrbahnverengung

Ankündigung durch entsprechende Schilder

(„Fahrbahnverengung“, § 50 Z.8 StVO)

Kennzeichnung mittels Baken oder Leitwinkel

Reduzierung der Kfz-Geschwindigkeiten bei starker Verengung:

nur ein Fahrstreifen frei



## Fahrbahnverschwenk

Ersatz bzw. Verschwenkung der Fahrbahn

Reduzierung der Kfz-Geschwindigkeiten

Einseitiger Verschwenk oder Versatz um eine ganze Fahrspurbreite möglich

Häufig in Verbindung mit Errichtung einer Verkehrsinsel



## Gehsteigvorziehung

Bauliche Vorziehung des Gehsteigs („Ohrwaschl“)

Verbesserung der Sichtbeziehungen zwischen Fußgänger und Kfz-Lenker

Größere Auftrittfläche für Fußgänger

Verengung der Fahrbahn und somit Verkürzung der Querungsdistanz

Häufig in Kombination mit Schutzwegen eingesetzt



## Querungshilfe

Teilung der Fahrbahn in zwei Etappen,  
dadurch leichtere Querung für Fußgänger

Alternative zum Schutzweg

Verengung der Fahrbahn und somit Verkürzung der Querungsdistanz

Häufig in Kombination mit Schutzwegen eingesetzt



# FAQ

## Die am häufigsten gestellten Fragen zur Begegnungszone

### Was ist die Begegnungszone?

Die Begegnungszone ist eine Verkehrsfläche, welche von allen Verkehrsteilnehmern fair geteilt wird.

### Ist das nicht viel zu gefährlich?

Zum einen wird durch die gleichmäßige Verteilung der Rechte auf alle Verkehrsteilnehmer (d. h. es ist keiner bevorrangt) die Aufmerksamkeit jedes Einzelnen erhöht. Durch die erhöhte Aufmerksamkeit verhält sich jeder Verkehrsteilnehmer vorsichtiger, geht also nicht so ein hohes Risiko ein – er schaut zum Beispiel lieber dreimal, bevor er die Straße überquert oder senkt sicherheitshalber die gefahrene Geschwindigkeit.

Zum anderen sind Begegnungszonen so selbsterklärend wie möglich zu gestalten, d. h. die Gestaltung des Raums sollte dem Verkehrsteilnehmer das richtige Verhalten suggerieren. Begegnungszonen sind daher nicht gefährlicher als andere verkehrsberuhigte Bereiche.

### Wann eignet sich die Begegnungszone?

Die Umsetzung einer Begegnungszone eignet sich ganz besonders auf Plätzen und zentralen Straßen, bei denen eine hohe Nutzungsmischung auftritt. D. h., es sollte eine hohe Anzahl an Fußgängern und Radfahrern vorhanden sein (z. B.: aufgrund von zahlreichen Geschäften oder Lokalen) und der Fahrzeugverkehr sollte nicht dominieren.

Die Straßenart (Gemeindestraße/Landesstraße) bzw. die Größe der Gemeinde haben keinen direkten Einfluss darauf, ob ein solches Projekt sinnvoll umgesetzt werden kann oder nicht, solange die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Sobald der Wunsch besteht den Fahrzeugverkehr auszuschließen, sollte man von der Umsetzung einer Begegnungszone absehen und stattdessen andere Möglichkeiten, wie z. B. die Fußgängerzone, in Betracht ziehen.

### Wie bewältige ich die Ängste meiner Bürger?

Bei der Umsetzung von Begegnungszonen ist der Umgang mit den Bürgern ein wesentlicher Aspekt. Die Ankündigung einer solchen Maßnahme geht oft mit Ängsten einher, wie z. B.: „Wie kommen meine Kinder dann noch sicher in die Schule?“, „Haben wir dann noch Parkplätze?“, „Wie verhalte ich mich richtig?“, etc.

Bei der Umsetzung ist es besonders wichtig, sich dieser Punkte im Rahmen einer Bürgerbeteiligung gemeinsam mit den Bewohnern bewusst zu werden und mögliche Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Nur, wenn die Bürger in die Planung miteinbezogen werden und das Gefühl haben, gehört zu werden, können derartige Projekte erfolgreich umgesetzt werden. Immerhin spielt die Aufenthaltsqualität der Bürger eine wesentliche Rolle bei Begegnungszonen, daher sollte man auch auf Wünsche und Sorgen eingehen.

### Welche Umbauarbeiten kommen auf mich zu?

Naturgemäß gibt es Gemeinden, in denen die baulichen Voraussetzungen eher dem Prinzip der Begegnungszonen entsprechen als in anderen. Prinzipiell gibt es keine Verpflichtung, etwas explizit umzugestalten. Grundsätzlich sollte der Straßenraum jedoch so selbsterklärend wie möglich gestaltet werden, um dadurch die Sicherheit weiter zu erhöhen.

Gleichzeitig sollte man versuchen, den Straßenraum auch „gemütlich und lebenswert“ einzurichten, sodass sich die Bürger auch gerne dort aufhalten. Beides ist meist schon mit recht einfachen und kostengünstigen Maßnahmen zu erreichen, wie z. B. mit Blumentrögen, Sitzbänken oder Schani-gärten. Der Vorteil an diesen „mobilen“ Einrichtungen ist, dass man sie zum einen dazu einsetzen kann, die Verkehrsteilnehmer auf gewisse Art zu „leiten“. Zum anderen können sie im Winter oder bei großen Stadtfesten weggeräumt werden, um so den Platz auch anders nutzen zu können.





# Verbinden statt trennen.

Mit der Begegnungszone fährt Ihre Gemeinde besser.

Kontaktieren Sie uns:

Das KfV unterstützt Sie gerne bei der Realisierung Ihrer Begegnungszone – von der Planungsphase bis zur Umsetzung.

[servicecenter@kfvd.at](mailto:servicecenter@kfvd.at)

Tel. 0577077-4000





#### **Impressum**

KFV Sicherheits-Service GmbH, Schleiergasse 18, 1100 Wien

T +43-(0)577077-4000, F +43-(0)577077-8899, E-Mail: servicecenter@kfv.at

Medieninhaber und Herausgeber: KFV Sicherheits-Service GmbH

Verantwortlich: Mag. Christoph Feymann

Grafik: Graphische Gestaltung im Erdgeschoss GmbH

Copyright: KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit), Wien. Alle Rechte vorbehalten.

Stand: April 2013. Alle Angaben ohne Gewähr.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechtes.